

her, daß sich selbst Vertrauensmänner gegen die Beitragserhöhung aussprechen; denn schon das Amt eines Vertrauensmannes besagt, daß der Kollege, der dieses Amt bekleidet, für die Durchführung der Beschlüsse des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung sich einsetzen muß, wenn er seine Pflicht als Vertrauensmann voll und ganz erfüllen will. Die Beiträge werden nicht erhöht aus purem Vergnügen, sondern diese Maßnahme wird uns von der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse diktiert. Es muß daher von allen Vertrauensmännern erwartet werden, daß sie sich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse mit aller Energie einsetzen.

Der neue Steuerabzug.

Am 17. Juli hat der Reichstag wichtige Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen, die im wesentlichen am 1. Januar 1923 in Kraft treten. Für alle diejenigen, die Lohn oder Gehalt beziehen, also unter das sog. Lohnsteuergesetz fallen, gelten die Änderungen bezüglich des Steuerabzugs vom 1. August 1922 an. Für alle Einkommen bis zu 100 000 (statt bisher 50 000) werden zehn Prozent an Steuern abgezogen. Dieser zehnprozentige Steuerabzug vom Arbeitslohn ermäßigt sich nach den neuen Beschlüssen ab 1. August 1922 für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau bei der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um je 40 M. monatlich, oder 9.60 M. in der Woche bzw. pro Tag 1.60 M., für kürzere Zeiträume 0.40 M. Für minderjährige Kinder bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 80 M. monatlich, oder 19.20 M. in der Woche bzw. pro Tag 3.20 M., für kürzere Zeiträume 0.80 M. Diese Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zur Abhaltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskosten) können an der Steuerschuld in Abzug gebracht werden: Im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 90 M. monatlich, oder 21.60 M. in der Woche bzw. pro Tag 3.60 M. und für kürzere Zeiträume 0.90 M. Durch Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Betrag 10 800 M. um mindestens 1200 M. übersteigt. Hat der Steuerpflichtige außerdem ein Einkommen bis zu 1200 M. aus einer anderen Quelle, so bleibt diese steuerfrei und erfolgt nur eine Veranlagung, wenn dieses Einkommen den Betrag von 1200 M. übersteigt.

Durch diese Beschlüsse ermäßigt sich die Einkommensteuer wesentlich. Bisher galten von 10 Prozent Steuerabzug folgende alte Ermäßigungssätze.

	jährlich	monatlich	14 tägig	wöchentlich	täglich	2 stündl.
Für d. alleinigt. Steuerpflichtig.	780	65	31.20	15.60	2.60	0.65
Verheirateten	1020	85	40.80	20.40	3.40	0.85
m. 1 Kind	1380	115	55.20	27.60	4.60	1.10
" 2 Kindern	1740	145	69.60	34.80	5.80	1.45
" 3 "	2100	175	84.—	42.—	7.—	1.75
" 4 "	2460	205	98.40	49.20	8.20	2.05
" 5 "	2820	235	112.80	56.40	9.40	2.35
" 6 "	3180	265	127.20	63.60	10.60	2.68

Die neuen Steuerermäßigungssätze vom 10%igen Steuerabzug ab 1. August 1922

sind folgende:

	jährlich	monatlich	14 tägig	wöchentlich	täglich	2 stündl.
Für d. alleinigt. Steuerpflichtig.	1460	130	62.40	31.20	5.20	1.30
Verheirateten	2040	170	81.60	40.80	6.90	1.70
m. 1 Kind	3000	250	120.—	60.—	10.—	2.50
" 2 Kindern	3960	330	158.40	79.20	13.20	3.30
" 3 "	4920	410	196.80	98.40	16.40	4.10
" 4 "	5880	490	235.20	117.60	19.60	4.90
" 5 "	6840	570	273.60	136.80	22.80	5.70
" 6 "	7800	650	312.—	156.—	26.—	6.65

Aus dieser Tabelle ist klar und deutlich alles ersichtlich, was jeder Lohn- oder Gehaltsempfänger wissen muß. Ein Arbeiter z. B. der 30 M. die Stunde verdient und in 48 Stunden die Woche somit 1440 M. Einkommen hat, dessen 10%iger Steuerabzug macht in der Woche 144 M. Hat er 3 Kinder, so zeigt die Tabelle, daß für ihn von diesen 144 M. dann 98.40 M. abzuziehen sind, so daß er 45.60 M. noch zu zahlen hätte bei wöchentlichen Lohnzahlungen. Da sich der nach Berücksichtigung der Ermäßigung einzubehaltende Betrag im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate oder Wochen auf volle Mark, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 Pfg. und im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf 10 Pfg. nach unten abrundet, hat er 45 M. an Steuern im vorstehenden Falle zu zahlen, statt 102 M. nach den alten Ermäßigungssätzen. St.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

(Fortsetzung.)

§ 8.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantine räumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantineberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil.

Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Beurlaubung unter Fortbezahlung des Tariflohnes) und zwar für das Jahr 1922, wenn er in dieser Zeit mindestens 40 Wochen und für das Jahr 1923, wenn er mindestens 36 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Frist von 12 Monaten beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuß von Ferien getreten sind, läuft die neue Wartezeit von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 weder Ferien noch Ferienentgelt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 drei

Werkstage und künftig im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 Werkstage.

2. Die Beurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsvertretung ins Benehmen gesetzt hat. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeitdauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferientage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn der für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit 8 Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine inzwischen eingetretene Lohnerhöhung dem Arbeiter für die Ferientage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Witterungseinflüssen, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Dagegen gelten tarifwidrige Arbeitsunterbrechungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat die Verwirkung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen oder privaten Regiebetrieben durchzuführen.

8. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrage und aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den behördlichen Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen.

Bei Lohnlagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitgeber gegeneinander sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifvertrage entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Lehnen Besitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Besitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung gilt es auch, wenn die sämtlichen

Arbeitgeber oder Arbeiterbevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Cobnung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

6. Ist ein Mitglied einer Tariffinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschäftigung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern der Eintritt in die Verhandlungen die Zusammenfassung der Tariffinstanz bemängelt wird.

7. Ferner tritt in einer Tariffinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

8. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

9. Vor Fällung eines Schiedspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tariffinstanzen teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

10. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tariffinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragsschließenden Parteien und deren Untervorgänger verbindlich und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

11. Auch Organisationsfremde können die Tariffinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

12. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tariffinstanzen tätig sein sollen.

13. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tariffinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

14. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tariffinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

15. Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tariffinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

16. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart. (Schluß folgt.)

Von den Lohnbewegungen.

Für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh.

wurde am 18. Juli in Nürnberg eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Nach dieser erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in

Ortsklasse	II	III	IV	V	IV
ab 15. Juli	6.—	5.70	5.40	5.10	4.80
ab 29. Juli	2.—	1.90	1.80	1.70	1.60

Die Durchschnittsspitzenlöhne betragen demnach:

ab 15. Juli	32.—	30.40	28.80	27.20	25.60
ab 29. Juli	84.—	82.30	80.60	78.90	77.20

Das Lohnabkommen gilt zum 18. August 1922.

Für die Wärfen-, Pinzel- und Klebstoffabriken.

In Lohnverhandlungen am 14. Juli in Nürnberg wurden auf die bestehenden Löhne nachstehende Zulagen pro St. vereinbart:

Ortsklasse	I u. II	III	IV
an alle			
Arbeiter ab 15. 7.	5. 8.	15. 7.	5. 8.
über 22 Jahre	6.—	2.50	5.75
unter 22 "	4.—	1.70	3.85
unter 18 "	2.—	1.25	2.35
an alle Arbeiterinnen			
über 22 Jahre	4.—	1.50	3.85
unter 22 "	2.70	1.—	2.60
unter 18 "	2.—	-.75	1.90

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten in allen Ortsklassen:

	ab 15. 7.	ab 5. 8.	im Ganzen
männlich	1.—	-.50	1.50
weiblich	-.80	-.60	1.10

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit 14-tägiger Frist durch Einschreibebrief erstmalig am 5. August 1922 gekündigt werden.

Auf Grund dieser Vereinbarung ergeben sich folgende Mindestlöhne ab 5. August 1922:

Ortsklasse	I	II	III	IV
Arbeiter				
über 24 Jahre	32.62	31.60	28.80	27.44
" 22 "	32.84	31.80	28.49	27.12
" 20 "	24.17	23.18	21.08	19.89
" 18 "	23.47	22.89	20.30	19.10
" 16 "	18.78	17.61	15.83	14.80
Arbeiterinnen				
über 24 Jahre	21.26	20.50	11.72	18.12
" 22 "	20.98	20.20	18.41	17.80
" 20 "	16.20	15.42	14.18	13.76
" 18 "	15.79	14.98	13.62	13.29
" 16 "	12.63	11.79	10.71	10.92

Die Wollordstoffe nach § 23 des Reichstarifs vom 18. Dezember 1919 beträgt

Für Arbeiter	33.76	32.50	29.57	28.08
Für Arbeiterinnen	21.82	20.86	19.03	18.38

Rheinisch-Westf. Sägewerksindustrie.

In der Lohnverhandlung am 11. Juli 1922 in Essen wurde für die Sägewerks-Industrie folgende Vereinbarung getroffen:

Demnach betragen die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen:

Arbeiterklasse	a	b	c	d	e	f	g	h
I	28.75	23.25	26.80	24.80	23.85	21.95	20.20	18.55
II	28.80	27.80	25.85	24.85	22.90	21.50	19.15	18.10
III	22.25	21.70	20.40	19.10	17.90	16.60	15.00	13.95
IV	18.80	18.25	15.05	14.05	12.80	11.85	10.80	9.85
V	14.05	13.80	12.45	11.45	10.45	9.55	8.70	7.80
VI	10.90	10.55	9.80	8.90	8.00	7.15	6.40	5.60

ab 16. Juli 1922:

Arbeiterklasse	a	b	c	d	e	f	g	h
I	33.75	28.25	30.95	29.20	27.50	25.65	23.80	21.85
II	33.80	32.80	30.50	28.75	27.05	25.40	23.55	21.40
III	26.15	25.60	24.05	22.55	21.15	19.55	17.70	16.60
IV	19.65	19.10	17.75	16.55	15.10	13.95	12.75	11.60
V	16.50	16.05	14.65	13.50	12.30	11.25	10.25	9.20
VI	12.80	12.45	11.55	10.45	9.45	8.45	7.75	6.60

ab 1. August 1922:

Arbeiterklasse	a	b	c	d	e	f	g	h
I	35.75	30.25	32.80	30.90	29.10	27.35	25.20	23.10
II	35.80	34.80	32.35	30.45	28.65	26.90	24.75	22.65
III	27.65	27.10	25.50	23.85	22.40	20.70	18.75	16.65
IV	20.85	20.40	18.85	17.55	16.00	14.80	13.50	12.80
V	17.45	17.00	15.50	14.80	13.05	11.90	10.90	9.75
VI	13.55	13.20	12.25	11.10	10.00	8.95	8.00	7.00

Die am 1. 7. vereinbarten Lohnsätze gelten bis einschließlich 15. 8. 1922. Neue Verhandlungen finden Anfang August statt, wenn dies spätestens am 1. 8. 22 beantragt wird.

Holzgewerbe (Tischlerei) von Ostpreußen.

Die Löhne der Facharbeiter wurden ab 1. Juli um 5.25 M. pro Stunde erhöht. Die Spitzenlöhne betragen demnach im Monat Juli in

Kl. 2	3	4	5	6
23.80	22.05	21.45	21.05	20.80

Die Arbeitgeber des Holzgewerbes von Ostpreußen haben sich dem Arbeitgeberverbande nicht angeschlossen. Deshalb muß hier ein besonderer Lohnvertrag abgeschlossen werden. Laut diesem Abkommen beträgt der Lohn pro Stunde vom

1.—13. Juli	20.80 M.	Zulage 4 M. pro Stunde
14.—31. "	22.80 M.	" 2 M. " "
1.—11. Aug.	24.80 M.	" 2 M. " "

Baugewerbe Ostpreußen.

Am 1. Juli betragen die Löhne

im Lohngebiet	1.	2.	u. in den Orten Gum-
für einen			binnen, Rastenburg u.
Maurer	27.91	26.24	26.73 M. pro Stb.
Zimmerer	27.97	26.33	26.79 " " "
Maurerpostenges.	29.56	27.83	28.31 " " "
Maurerpostenges.	29.63	27.92	28.39 " " "
Zementfabr.	27.91	26.34	26.73 " " "
Zementfabr.	26.55	23.90	25.38 " " "
Bauh. arb. gew.	25.91	24.91	24.64 " " "
Eisenbauarbeiter,			
unge. Bauh. arb.	23.52	21.86	22.31 " " "
Eisenfabr. Beton	27.97	26.24	26.97 " " "

Außerdem erhalten Facharbeiter eine Zuschlagszulage von 40 Pfg. pro Stunde.

Für das Holzgewerbe in Rheinland u. Westfalen

sind am 12. und 13. Juli neue Lohnvereinbarungen getroffen, die für das besetzte und unbesezte Gebiet einheitliche Löhne schaffen. Die Lohnzulagen für Facharbeiter über 22 Jahre betragen in:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
ab 17. Juli	5.50	5.15	4.80	4.45	4.10
ab 1. August	2.50	2.35	2.20	2.05	1.90

Die Durchschnittslöhne betragen ab 1. August 1922 einschließlich der gewährten Zulagen:

in Lohnklasse	I	II	III	IV	V
Facharbeiter					
über 22 Jahre	36.—	34.45	32.80	30.85	28.85
b. 20—22 "	32.40	31.—	29.50	27.80	25.95
" b. 18—20 "	28.80	27.55	26.25	24.70	23.10

Gilfsarbeiter					
über 22 Jahre	33.05	31.60	30.05	28.30	26.45
b. 20—22 "	28.80	27.55	26.25	24.70	23.10
b. 18—20 "	21.60	20.65	19.70	18.50	17.80
b. 16—18 "	18.—	17.25	16.40	15.95	15.45

Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	22.30	21.35	20.35	19.10	17.85
b. 20—22 "	20.50	19.60	18.70	17.60	16.45
b. 18—20 "	18.70	17.90	17.05	16.05	15.—

Gilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	18.—	17.25	16.40	15.45	14.45
b. 20—22 "	16.20	15.50	14.75	13.80	13.—
b. 18—20 "	13.70	13.15	12.45	11.70	12.90
b. 16—18 "	11.50	11.—	10.50	9.85	9.20

Allgemeine betrieblich oder örtlich nach dem 5. Juli 1922 gezahlte Lohnzulagen werden als vorläufige Abschlagszahlung angesehen und auf die heute vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Die Wollordpreise werden nach den neuen Durchschnittslöhnen und dem tariflichen Zuschlag (15 Prozent) vereinbart. Bei laufenden Wollorden und wo im beiderseitigen Einverständnis die Wollordtarife nicht neu vereinbart werden, erhalten alle Wollordarbeiter auf die gearbeitete Stunde vorstehende Zulagen vergütet.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 15. August 1922 einschl.

Sägewerksindustrie Südpfalz.

Lohnsätze vom 1. Juli bis einschl. 12. August d. J.

Gruppe 1			
Gatterführer, selbständige Arbeiter an Hobel-, Nut-, Spund- u. Kohlenmaschinen, die selbständig die Maschine einstellen können u. mindestens 1 Jahr hiermit überwiegend beschäftigt gewesen sind:	Klasse	I	II
Verheiratete je Stb.		15.55	15.40
ledige über 22 Jahre		15.05	14.90
von 20—22 "		13.90	13.75
" 18—20 "		13.30	13.15

Gruppe 2			
Gilfsarbeiterführer und Skapper			
Verheiratete		15.40	15.15
ledige über 22 Jahre		14.80	14.65
von 20—22 "		13.60	13.45
" " 18—20 "		13.15	12.90

Gruppe 3			
Blagarbeiter			
Verheiratete		15.—	14.85
ledige über 22 Jahre		14.50	14.35
von 20—22 "		13.45	13.25
" " 18—20 "		12.30	12.65
" " 16—18 "		8.65	8.35
" " 14—16 "		5.40	5.25

Gruppe 4			
Arbeiterinnen			
Verheiratete		10.50	10.40
ledige über 22 Jahre		10.—	9.80
von 20—22 "		8.80	8.50
" " 18—20 "		8.50	8.20
" " 16—18 "		7.10	6.80
" " 14—16 "		5.05	4.90

Rutscher erhalten zu dem Lohn der Blagarbeiter wöchentl. einen Zuschlag v. 37.— 30.— 25.—

Freistadt Danzig, Tischlergewerbe.

Ab 1. Juli ein Spitzen-Grundlohn von 23.70 M. pro Stunde. Am 21. jeden Monats tritt die Teuerung (Indexziffer) für Lebensmittel hinzu. Da bis jetzt die Indexziffern für Bedarfsartikel noch nicht erfasst sind, tritt ab 21. Juli noch eine Gesamtloohnerhöhung von 10 % ein. (Der Gewerkschaftsring hat beim Senat den Antrag gestellt, in Zukunft auch die Bedarfsartikel zu erfassen. Diesem ist stattgegeben.)

Für das Holzgewerbe in Schlesien

ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Die Zulagen für Facharbeiter über 22 Jahre betragen in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 17. Juli	5.—	4.75	4.50	4.25	4.—
ab 7. August	2.50	2.35	2.25	2.10	2.—
ab 21. "	2.50	2.35	2.25	2.10	2.—

Die Spitzenburchschnittslöhne betragen demnach

ab 17. Juli	29.—	27.55	26.10	24.15	23.—
ab 7. August	31.50	29.80	28.35	26.75	25.—
ab 21. "	34.—	32.25	30.60	28.85	27.—

Das Lohnabkommen gilt bis zum 2. Sept. 1922.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

Neue Beitragsklassen

hat sowohl der deutsche und der christliche Holzarbeiterverband eingeführt, um den heutigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Deutsche Holzarbeiterverband hat neue Beitragsklassen von 24, 27, 30, 33 und 36 Mark geschaffen. Die Beitragsklassen des christlichen Holzarbeiterverbandes sind

2, 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36 u. 40 Mk. und er erklärt, es wäre für die Mitglieder wirtschaftlicher Selbstmord, wollten sie trotz der Geldentwicklung mit den Verbandseinkünften auf der früheren Stufe beharren.

Es ist klar, daß auch unser Gewerbeverein sich mit dieser Frage erneut beschäftigen muß, wenn wir die Schlagkraft unserer Organisation wahren wollen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Kaiserslautern. Aus Anlaß der Konferenz am 16. Juli für die linksrheinischen Ortsvereine hat unser Ortsverein am Samstag den 15. Juli eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, in der der Hauptvorstand unseres Gewerbevereins, Kollege Schumacher-Berlin über: Sozialpolitische Fragen der Gegenwart und die Stellung der deutschen Gewerbevereine dazu! sprach. Die beiden Bezirksbeamten, Kollege Barnholt und Winter waren ebenfalls anwesend. Der Vorsitzende, Kollege Schaumlöffel, eröffnete die Versammlung 8^{1/4} Uhr mit einer Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen und Kolleginnen sowie des Hauptvorstandes und gab die Tagesordnung bekannt. Von dem hohen Stand des Dollarkurses ausgehend besprach der Referent das nach dem Kriege eingeführte Räteystem, sowie die Funktion des Reichswirtschaftsrates. Ferner kam er auf den Währungsstand und auf die Beschlüsse des Verbandstages zu sprechen. Selbst scharf linksgerichtete Blätter haben ihre Anerkennung über die Verbandsbeschlüsse ausgesprochen. Ferner besprach er den Antrag unseres Ortsvereins betr. Schaffung einer Pensionskasse für Arbeiter und Beamten der Privatindustrie u. zergliederte den Standpunkt des Verbandstages, der sich auf den Boden der Versicherung gestellt hat. Zum Schluß machte er noch allgemeine Ausführungen in Bezug auf Beitragszahlung und appelliert an die Solidarität der Kollegen wie bisher, fest und treu zusammenzuhalten zum Wohle unseres Gewerbevereins. Reicher Beifall lohnte den Redner. Der Vorsitzende dankte für seine vorzüglichen Ausführungen. In der Diskussion

sprach zunächst Bezirksleiter Kollege Barnholt über soziale Gegenwartsfragen und ging dann noch auf die Notwendigkeit der Beitragserhöhung ein. Weiter beteiligten sich an der Diskussion die Kollegen Keller, Fager, Steiner, Gg., Hertel, Beder, Witt und Illig die teils zu den Ausführungen des Referenten teils über die Notlage im besetzten Gebiete sprachen. Da die Zeit ziemlich weit vorgeschritten war, schloß der Vorsitzende die interessant verlaufene Versammlung um 12 Uhr mit einem Appell, die Konferenz am anderen Tage zahlreich zu besuchen. Steiner Gg., Schriftführer.

Schramberg. Unsere am 17. Juli stattgefundene Mitgliederversammlung beschäftigte sich eingehend mit der Beitragsfrage. Der Vorsitzende, Kollege Bäuerle, wies einleitend darauf hin daß es höchst notwendig sei, die Beitragsfrage zu regeln und machte den Vorschlag 16 Mk. für den Gewerbeverein und 2 Mark für die Lokalkasse zu erheben. Der Kassier, Kollege Schäuble, trat ebenfalls für die Notwendigkeit der Beitragserhöhung ein. Wir dürften nicht kurzfristig sein und könnten der Organisation nicht die Mittel verweigern, die sie dringend braucht, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen soll. Zudem müsse jeder durch eine entsprechende Beitragszahlung auch dafür sorgen, daß er im Falle einer Lohnbewegung auch eine angemessene Unterstützung erhalte. Er bat, dem Vorschlag des Vorsitzenden zugestimmen. Verbandskollege Franz Moosmann unterstützte auch denselben, meinte jedoch, man solle den Lokalbeitrag einschließlich des Sekretariatsbeitrags auf 4 Mk. festsetzen. Nachdem noch einige Kollegen für die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung gesprochen, wurde abgestimmt und einstimmig beschlossen, daß ab 1. Juli der Beitrag mindestens 20 Mk. beträgt u. zwar 16 Mark für den Gewerbeverein und 4 Mk. für die Lokalkasse. Hoffentlich steht ein jeder Kollege ein, daß dieser Beschluß zum Besten des Gewerbevereins und im eigenen Interesse der Mitglieder notwendig war. In den Stundenverdienten entsprechend muß der Beitrag geregelt werden, wenn wir uns selbst nicht schaden wollen.

Schwelm. Wie den Kollegen bei der Firma Schwab bekannt ist, findet am 5. August, mittags von 12—1 Uhr, eine neue Betriebsratswahl statt. Es liegt im eigensten Interesse eines jeden Kollegen, diese Wahl nicht zu veräumen und die von uns aufgestellte Liste (Koch usw.) zu wählen. In der letzten Betriebsversammlung ist manches von der gegnerischen Organisation demagogisch ausgepläutet und den Gewerbevereinen die demokratische Partei angehängt worden. — Die Gewerkschaftlichen Selbsthilfe aufgebaut, und jedem Kollegen ist es auch klar, daß die Gewerbevereine unter Wahrung voller Toleranz in religiösen und parteipolitischen Fragen die Arbeiterschaft zu geistiger Freiheit, gesteigerter wirtschaftlicher Kraft, vollem Verantwortlichkeitsgefühl als mitbestimmende Staatsbürger zu möglichstem Wohlstande hinaufheben wollen. Ausgehend von der Notwendigkeit, die Arbeiter am Gedeihen der gewerblichen und industriellen Unternehmungen zu interessieren, erstreben die Gewerbevereine in wirtschaftlicher Hinsicht für die Arbeitnehmer neben einem zur Aufrechterhaltung einer men-

schonwürdigen Lebenshaltung angemessenen Lohn einen Anteil am Gewinn des Unternehmens und eine Mitwirkung an dessen allgemeiner Verwaltung durch Beteiligung freigeählter Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben und den zu schaffenden wirtschaftlichen Körperschaften aller Art sowie durch die Schaffung eines entsprechenden Arbeitsrechts. Die Sozialisierung der Betriebe darf nicht ohne genügende Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und des Handels auf dem Weltmarkt erfolgen. So schreibt das Statut des Gewerbevereins. Jeder vernünftige Kollege muß einsehen, daß der Gewerbeverein nicht das Geringste mit einer politischen Organisation zu tun hat. Auch verpflichten sich die Gewerbevereine, die Regierung mit allen Kräften in ihrem Bestreben, die junge Republik zu schützen und die Verfassung tatkräftig zu unterstützen.

Die Deutschen Gewerbevereine unterscheiden sich von den freien Gewerkschaften durch ihre parteipolitische Unabhängigkeit und durch die Ablehnung des sozialdemokr. Klassenkampfgedankens; von den christlichen Gewerkschaften durch den Grundsatz der religiösen Neutralität, den sie unverändert hochhalten; von den gelben Vereinen durch die Erkenntnis, daß Unternehmertum und Arbeiterschaft sich getrennt und in voller Unabhängigkeit von einander organisieren müssen. Wenn jeder Kollege den gefassten Vereinsbeschlüssen nachkommt und überhaupt für die Ehre und Interessen des Gewerbevereins nach Kräften wirkt und insbesondere regelmäßig die Vereinsversammlungen besucht, wird er finden, daß die Gewerbevereine von großen Idealen getragen werden. Es muß Pflicht eines jeden Gewerbevereiners sein, andere Kollegen von diesen Idealen zu überzeugen. Darum: Auf durch Kampf zum Sieg! L. B.

Schweidnitz. Bei unserer am 8. 7. 22 stattgefundenen Mitgliederversammlung konnten wir wieder einmal unseren Hauptvorständen, Kollegen Schumacher als Referent in unserer Mitte begrüßen. Das Thema lautete: „Der Kampf um den Wochentag“. In seinem einündigen Vortrage beleuchtete der Redner selbstigen, in eingehender, leicht verständlicher Weise, wofür ihm von der Versammlung lebhafter Beifall zuteil wurde. — Unter anderem wurden auch die Beiträge für Facharbeiter auf 20 Mark, für Hilfsarbeiter auf 16 Mark und für weibliche Mitglieder auf 10 Mark erhöht. Hierzu kommen dann noch die Lokal- und Krankenkassenbeiträge, welche dieselben gebühren sind. Sie haben mit dem 31. Juli, von der 31. Woche ab Gültigkeit. H. S., Schriftführer.

Briefkasten der Redaktion.

L. G. Wer Klug ist und für seine eigenen Interessen sorgen will für die Zukunft, erhöht ab 1. August wesentlich seine Beiträge zum Gewerbeverein. Der wesentlich ermäßigte Steuerabzug erleichtert das jedem Kollegen.

G. L. In der Agitation darf niemand etwas veräumen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer ist der 81. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhaltenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Eiserne Ziehklingshebel,



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzelzen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhebel 40 Mk., Ersatzelzen 8 Mk., Fourniersägen 25 Mk., gekrüpfte Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entzweit. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerbevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Satzglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein !